

# VERBAND DEUTSCHER FREILICHTBÜHNEN E.V.

## Satzung

Die in dieser Satzungs Niederschrift verwendete männliche Form bezieht selbstverständlich die weibliche Form mit ein. Auf die Verwendung beider Geschlechtsformen wird lediglich mit Blick auf die bessere Lesbarkeit des Textes verzichtet.

### § 1 Name und Sitz

Der Verband Deutscher Freilichtbühnen Region Nord e.V. (abgekürzt: VDF Region Nord) und der Verband Deutscher Freilichtbühnen Region Süd e.V. (abgekürzt: VDF Region Süd) haben sich zu einem Bundesverband zusammengeschlossen.  
Der Bundesverband trägt den Namen

**“Verband Deutscher Freilichtbühnen e.V.”, abgekürzt: VDF**

Der VDF hat seinen Sitz in 59067 Hamm.

### § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

#### 2.1

Zweck des Verbandes ist die Förderung der Kultur insbesondere durch die Förderung des Amateurfreilichttheaters.

Zweck des Verbandes ist ebenso die Förderung Jugendlicher in ihrer Entwicklung und die Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

#### 2.2

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.

Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**2.3**

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind eine angemessene Aufwandsentschädigung oder sonstige Vergütungen für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Organe für die Erledigung besonderer Aufgaben möglich.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Verbandes entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**2.4**

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Amateurfreilichttheaters.

**§ 3****Mitgliedschaft - Ehrenmitgliedschaft****3.1**

Mitglieder des VDF sind die in den Verbänden VDF Region Süd und VDF Region Nord organisierten Mitgliedsbühnen.

Beendet eine Mitgliedsbühne ihre Mitgliedschaft in einem der Regionalverbände, oder wird aus diesem ausgeschlossen, so endet auch die Mitgliedschaft im VDF.

**3.2**

Einzelpersonen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Verdiente Präsidenten des VDF können nach Beendigung ihrer Amtszeit zum Ehrenmitglied mit der Bezeichnung Ehrenpräsident ernannt werden.

Die vorgenannten Ernennungen können widerrufen werden, wenn sich der Betroffene der Ernennung als unwürdig erwiesen hat.

Die Entscheidung über die Ernennung bzw. den Widerruf der Ernennung trifft die Bundestagung auf Vorschlag des Präsidiums mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

**§ 4****Organe des Verbandes**

**Die Organe des Verbandes sind**

**4.1** Die Bundestagung

**4.2** Das Präsidium

**4.3** Der Vorstand gem. § 26 BGB

## § 5

### Die Bundestagung

#### 5.1 Mitglieder der Bundestagung sind:

##### Als geborene Mitglieder der Bundestagung:

- der Präsident des VDF  
in seiner Eigenschaft als 1. Vorsitzender des VDF Region Nord oder des VDF Region Süd
- der Vizepräsident des VDF  
in seiner Eigenschaft als 1. Vorsitzender des VDF Region Nord oder des VDF Region Süd
- der Geschäftsführer des VDF  
in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer des VDF Region Nord
- der Schriftführer des VDF  
in seiner Eigenschaft als Schriftführer des VDF Region Süd
- der Stellvertreter des Vorsitzenden des VDF Region Nord
- der Stellvertreter des Vorsitzenden des VDF Region Süd
- der Jugendleiter des VDF Region Nord
- der Jugendleiter des VDF Region Süd

##### Als Delegierte der Mitgliedsverbände:

- 3 Delegierte vom VDF Region Nord  
die von der Jahrestagung des VDF Region Nord gewählt werden
- 3 Delegierte vom VDF Region Süd  
die von der Jahrestagung der Regionen Süd gewählt werden.

Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten, jedoch ohne Stimmrecht

#### 5.2 Kassenprüfer zur Bundestagung

Die Jahrestagungen des VDF Region Süd und VDF Region Nord wählen möglichst zeitversetzt für 3 Jahre jeweils einen Kassenprüfer aus ihren Reihen für den VDF.

Eine sich an die 1. Amtszeit unmittelbar anschließende Wiederwahl ist möglich. Danach kann der Kassenprüfer frühestens nach Ablauf von 3 Jahren erneut gewählt werden.

Die Kassenprüfer haben der Bundestagung über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung zu berichten und nach pflichtgemäßem Ermessen die Entlastung des Präsidiums vorzuschlagen.

#### 5.3 Einberufung der Bundestagung

Die Bundestagung ist durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Mitglieder sind mindestens 6 Wochen vor der Tagung unter Angabe der Tagesordnung in Schriftform an die zuletzt dem Verband mitgeteilte Adresse einzuladen.

#### **5.4 Außerordentliche Bundestagung**

Außerordentliche Bundestagungen sind einzuberufen, wenn das Präsidium dies mit mindestens 3 Stimmen beschließt.

#### **5.5 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen müssen von der Bundestagung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

#### **5.6 Anträge**

Anträge an die Bundestagung sind schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Jahrestagung dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten mitzuteilen.

#### **5.7 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse der Bundestagung**

Die Beschlussfähigkeit der Bundestagung ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### **5.8 Wahlen und Abstimmungen**

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden und ein Antrag mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten muss.

#### **5.9 Aufgaben der Bundestagung**

Der Bundestagung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entlastung des Präsidiums nach Kassenprüfung auf Antrag der Kassenprüfer
- b) Beschlussfassungen auf Vorschlag des Präsidiums

#### **5.10**

Der Präsident legt der Bundestagung den Tätigkeitsbericht und der Geschäftsführer den Kas- senbericht für das Vorjahr sowie einen Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr vor.

## **§ 6**

### **Das Präsidium**

#### **Der Vorstand gemäß § 26 BGB**

#### **6.1 Mitglieder des Präsidiums**

Dem Präsidium gehören folgende Mitglieder an:

- der Präsident
- der Vizepräsident

- der Geschäftsführer
- der Schriftführer
- der Stellvertreter des Vorsitzenden des VDF Region Nord
- der Stellvertreter des Vorsitzenden des VDF Region Süd
- der Jugendleiter des VDF Nord
- der Jugendleiter des VDF Süd

### 6.2. Vorstand gemäß § 26 BGB

Der Präsident und der Vizepräsident vertreten den Verband gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Dabei ist jeder alleine vertretungsberechtigt.

Die Ämter des Präsidenten und des Vizepräsidenten werden im Turnus von 3 Jahren abwechselnd durch die 1. Vorsitzenden der beiden Verbände VDF Regionen Nord und VDF Region Süd wahrgenommen.

### 6.3

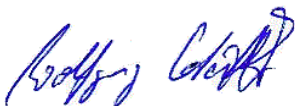
Das Präsidium tagt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr. Die Aufgaben der Präsidiumsmitglieder werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.

## § 7 Gültigkeit

Diese Satzung ist auf der Bundestagung des Verbandes Deutscher Freilichtbühnen e.V. am 09. März 2014 beschlossen worden und tritt unter Aufhebung der am 14.10.1979 beschlossenen Satzung sowie deren am 05.10.1985, am 07. und am 08.02.1987, am 18. und 19.02.1989, am 07. und 08.03.1992 und am 02. und 03.03.1996 beschlossenen Änderungen mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamm in Kraft.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann das Präsidium von sich aus vornehmen. Diese Änderungen müssen der Bundestagung alsbald mitgeteilt und bei der nächsten Bundestagung beschlossen werden.

Für die Richtigkeit:



Wolfgang Schiffelholz  
Präsident des VDF

Präsident



Jürgen Krämer  
Schriftführer

Schriftführer